

sungsinterpretation, 2008, dies namentlich im Blick auf die dortigen Beiträge von Koji Tonami und Toru Mori¹.

Die zweite Abhandlung heißt „Staat und Religion in Japan“ (S. 24 bis 46). Sie geht deutlicher über ein Vortragsmanuskript hinaus und bereitet wertvolles Material auf für den japanischen Umgang mit einer jedem Staatswesen sich stellenden Grundsatzfrage, welche hier aufgrund besonderer Tradition und Befindlichkeit („Man kann wohl die Religiosität der Japaner dahingehend beschreiben, dass sie im Allgemeinen nicht dazu neigen, sich auf eine bestimmte Bekenntnisrichtung zu beschränken“, S. 45), eigene und die rechtsvergleichende Wissenschaft besonders anregende Antworten erfährt².

Masanori Shiyake stellt Vorgeschichte und religiöse Praxis kompakt dar und dankenswerterweise auch einschlägiges Fallmaterial aus der gerichtlichen Praxis, vor allem auch zum Dogma der Trennung von Staat und Religion, wie den Fall der Einweihungszeremonie für ein kommunal genutztes Grundstück nach Shintoistischem Brauch, welches die dies beurteilenden Gerichte (Schadensersatzklage gegen den Bürgermeister wegen Aufwendung öffentlicher Mittel!) zu Erwägungen veranlasste, in welcher Weise eine solche Zeremonie als eine profane Handlung zur Gewährleistung der baulichen Sicherheit aufgefasst werden könne; letztinstanzlich waren es solche Erwägungen, welche die Vereinbarkeit des Rituals mit dem Grundsatz der Trennung von Staat und Religion erweisen sollten. Shiyake endet mit einem Appell, die vergleichende Untersuchung des „japanischen Religionsverfassungsrechts“ von ihrer bisherigen Ausrichtung auf das us-amerikanische Recht zu lösen bzw. um eine auf Deutschland bezogene Dimension zu ergänzen. Dafür liefert er in diesem schönen kleinen Band weiterführende Anregungen.

Philip Kunig, Berlin

Hatem Elliesie (ed.),

Beiträge zum Islamischen Recht VII.

Islam und Menschenrechte/Islam and Human Rights

Leipziger Beiträge zur Orientforschung, Bd. 26

Peter Lang, Frankfurt/Main u.a., 2010, 579 S., € 104,80; ISBN 978-3-631-57848-3

Im siebten Band der „Beiträge zum Islamischen Recht“ hat sich der Herausgeber *Hatem Elliesie* der Herausforderung gestellt, eine Thematik aufzurollen, welche seit den 1980er Jahren auf akademischer Ebene intensiv und kontrovers diskutiert wird und bis heute nicht

¹ Vgl. meine Rezension dieses Werks im Archiv des Öffentlichen Rechts 135 (2010), 121 ff.

² Vgl. dazu aus dem jüngeren deutschsprachigen Schrifttum auch *Eiichiro Takahata*, Das Recht auf religiöse Selbstbestimmung in Japan, in: Philip Kunig/Makoto Nagata (Hrsg.), Persönlichkeitschutz und Eigentumsfreiheit in Japan und Deutschland, 2009, 127 ff., welcher entgegen der vielleicht durch Beobachtung von Religionsausübung in Japan nahe gelegten Vermutung besonderer Toleranz zu dem Schluss kam, um eine „echte Freiheit“ handle es sich nicht, S. 135.

an Aktualität sowie praktischer Relevanz eingebüßt hat. Der Titel „Islam und Menschenrechte“ geht auf das gleichnamige Thema der im Jahr 2007 abgehaltenen zehnten Jahrestagung der Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht (GAIR) zurück. Die beiden durch den Titel quasi als Prämisse vorgegebenen Kategorien „Islam“ einerseits und „Menschenrechte“ andererseits suggerieren eine Beziehung zwischen einer Religion und einem normativen Anspruch; eine Beziehung, die in theoretischer, methodischer und empirischer Hinsicht ein breites Untersuchungsfeld eröffnet und deren Evaluation unterschiedlicher nicht ausfallen könnte, wie die Beiträge im besprochenen Band zeigen: Sie reicht von der Feststellung von Synergien, über diagnostizierte Spannungsverhältnisse und Vereinbarkeitsprobleme bis zur Negierung der Existenz einer Beziehung überhaupt. Mit einem besonderen Fokus auf länderspezifische Fallstudien zu legislativen und judikativen Entwicklungen umfasst der übersichtlich gestaltete und in vier Themenbereiche gegliederte Sammelband auch theoriegeleitete Abhandlungen. Die Beiträge sind englisch- oder deutschsprachig und verfügen über zahlreiche arabische Originalzitate. Besonders zu würdigen ist, dass die einführenden Texte, die Zusammenfassungen aller Beiträge sowie die Kurzbiografien der Autorinnen und Autoren auf Arabisch übersetzt und an adäquater Stelle, entsprechend dem arabischen Layout, in das Buch integriert worden sind.

Als Teil der Einführung gibt *Mathias Rohe* einen Überblick über die Geschichte und Entwicklung der Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht. Er rundet seine Darstellung mit der Hervorhebung von drei Charakteristika der Gesellschaft ab, welche sich gleichsam in der Autorenschaft des vorliegenden Bandes positiv widerspiegeln, nämlich die personelle Verbindung von Wissenschaft und Praxis, die fachübergreifenden Brückenschläge zwischen Islam- und Rechtswissenschaft sowie die Resonanz bei Nachwuchswissenschaftlern.

In den ersten Themenbereich, welcher „Beiträge zur islamrechtlichen Methodik sowie zur Rechtsphilosophie“ enthält, führt *Abdullahi Ahmed An-Na'im* ein. Er geht davon aus, dass Menschenrechte und Religion grundsätzlich in einem Spannungsfeld zueinander stehen und postuliert, dass aufgrund des hohen Stellenwerts der Religion für die Mehrheit der Menschen eine Versöhnung (*reconciliation*) zwischen Menschenrechten und Religion unabdingbar sei (S. 41). Dies soll auf dem Weg der Neuinterpretation religiöser Gebote (*reinterpretation of religious precepts*) vor dem Hintergrund des spezifischen politischen, sozialen und ökonomischen Kontexts erfolgen (S. 44).

Eine zu *An-Na'im* geradezu konträre Position vertritt *Muhammad Kalisch* mit seiner rechtsphilosophisch begründeten religionskritischen Argumentation. Ebenfalls ausgehend von den Kategorien „islamisches Recht“ und „moderne Menschenrechtsvorstellung“ ortet er eine inhärente Diskrepanz, die nur durch eine flexible Auslegungsmethodik unter Berücksichtigung der *ratio legis* der religiösen Quellen überwunden werden könne (S. 53). Die flexible Auslegungsmethodik führe jedoch zu einer Beliebigkeit bezüglich der Frage, wie die Bestimmungen des islamischen Rechts auszulegen seien und gehe mit einer Vorwegnahme des gesuchten Auslegungsergebnisses einher, was methodisch unhaltbar sei. Ausweg aus diesem Dilemma sei einzig die menschliche Vernunft, wobei *Kalisch* innerislami-

sche geistesgeschichtliche Entwicklungen vernunftgestützter Rechtsauslegung nachzeichnet und die Ansätze wichtiger Vertreter wie Ibn Rušd und Ibn Sīnā skizziert. Der Autor erteilt somit sowohl der Relevanz, als auch der tatsächlichen Möglichkeit, Menschenrechte aus einer religiösen Tradition abzuleiten, eine klare Absage (S. 67 ff.).

Assem Hefny wiederum setzt bei den religiösen Texten an, indem er verschiedene Methoden der Textanalyse beschreibt und deren Stellenwert in der traditionellen Auslegung sowie deren Verankerung in den islamischen Quellen aufzeigt. Mit mehrfachen Verweisen auf den ägyptischen Literaturwissenschaftler Našr Ḥāmid Abū Zaīd legt *Hefny* einen Schwerpunkt auf die Herleitung eines hermeneutischen Zugangs zur Textinterpretation in Anwendung der jahrhundertlang vernachlässigten Methode des *ta'wīl* (S. 74–77). Diese Methode suche nicht nur nach dem wörtlichen Sinn, sondern auch nach der verborgenen Bedeutung, welche sich unter Berücksichtigung des historischen Kontexts und in Anwendung der Vernunft ergebe. Unter Beizug weiterer Auslegungsprinzipien sei eine historisch-kritische Auslegung der Quellen, wie sie vor allem als Methode der biblischen Exegese bekannt sei, und eine zeitgemässe Interpretation möglich.

Heiner Bielefeldt nimmt eine „Dekonstruktion kulturalistischer Vereinnahmungen der Menschenrechte“ (S. 101) vor und führt ein auf menschenrechtlichen Prämissen beruhendes normatives Konzept zur Bewältigung des gesellschaftlichen Pluralismus ein. Seine im Rahmen der Habilitation in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre entwickelte Theorie verfügt nach wie vor über eine bestechende Attraktivität. *Bielefeldt* erläutert, inwiefern sich eine Reduzierung des Menschenrechtskonzepts auf einen partikularen Wertekanon zwangsläufig in kulturimperialistischen oder kulturelrelativistischen Tendenzen manifestiere. In diesem Sinne seien sowohl islamische als auch christliche oder westliche Vereinnahmungen des Menschenrechtskonzepts auf der gleichen Seite der Medaille anzusiedeln. Der Anspruch der unantastbaren Menschenwürde biete vielmehr „Anknüpfungsmöglichkeiten für eine Beheimatung der Menschenrechte in unterschiedlichen religiösen, weltanschaulichen und kulturellen Traditionen“ (S. 118). Mit Verweis auf die Überlegungen des amerikanischen Philosophen John Rawls zu politischer Gerechtigkeit plädiert *Bielefeldt* für die Orientierung an einem *overlapping consensus*. Dieser sei als eine normative Zielvorstellung zu verstehen, welche auf der wechselseitigen Anerkennung von Menschen unterschiedlicher Lebensweisen im Rahmen menschenrechtlicher Gerechtigkeitsvorstellung beruhe (S. 116).

Der zweite und umfangreichste Themenbereich ist den „Menschenrechtssituationen in ausgewählten islamisch geprägten Regionen und Ländern“ gewidmet, wobei eine regionale Unteraufteilung in Afrika, Naher Osten und Asien vorgenommen wurde. In seinem einleitenden Beitrag zu Afrika vertritt *Mashood Baderin* die wohl von *An-Na'im* inspirierte Auffassung, dass eine aus islamischen Quellen abgeleitete Legitimation für die Verankerung von Verfassungsmässigkeit und Rechtsstaatlichkeit in Staaten mit muslimischer Mehrheit eine unentbehrliche Rolle spiele. Dieses Erfordernis zeige sich gleichsam in den Verfassungen der betreffenden Staaten, zumal diese sowohl über Bestimmungen zu Islam, islamischem Recht respektive islamischen Institutionen, als auch zu Menschenrechten verfügten, wie eine Ausgeordnung des Autors zu Verfassungsbestimmungen von zwölf

afrikanischen Staaten zeigt (S. 126–132). Um den Islam respektive islamisches Recht in den Dienst der verfassungsmäßigen Ordnung zu stellen, schlägt *Baderin* vor, zwischen einer historischen und einer evolutionären Interpretationsmethode zu unterscheiden (S. 139 ff.). Gestützt auf die historische Methode verankert er rechtsstaatliche und verfassungsmäßige Ideen im Islam mit Beispielen wie der Verfassung von Medina, koranischen Wertvorstellungen und Normen, namentlich dem Verbot der Korruption, der Erhaltung von Gerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit sowie den Prinzipien der Konsultation und Partizipation. Obwohl die Argumentation von *Baderin* im Dienste moderner Verfassungsstaatlichkeit steht, stellt sich für die Rezensentin die Frage der effektiven Vergleichbarkeit. Die evolutionäre Methode solle, so *Baderin*, die Vereinbarkeit moderner verfassungsmäßiger Ziele mit konfligierenden Bestimmungen des islamischen Rechts und traditionellen Interpretationen sicherstellen (S. 141).

In einer Fallstudie befassen sich *Isa Hayatu Chiroma* und *Hatem Elliesie* mit der Rechtsentwicklung Nigerias. Im Zuge der Demokratisierung um die Wende zum 21. Jahrhundert führte ein Drittel der Bundesstaaten das an der *šari'a* orientierte Strafrecht wieder ein. Die Autoren skizzieren in der Folge konkrete Gerichtsfälle, wobei hervorgeht, dass Gerichte in erster Instanz Kapitalstrafen ohne Weiteres verhängten, während zweitinstanzliche Gerichte eine gegenteilige Position eingenommen hätten. Die Autoren vermuten, dass die Haltung der Appellationsgerichte politisch motiviert sei, weil über die Verfassungsmäßigkeit des mit der Verfassung in einem Spannungsverhältnis stehenden islamischen Strafrechts bis heute gerichtlich nicht entschieden werden musste. Falls ein Urteil bis an das höchste Gericht weitergezogen würde, könnte dies das Ende des islamischen Strafrechts bedeuten, was, wie die Autoren mutmassen, einem politischen Selbstmord gleichkäme (S. 171).

Mit einer ebenfalls um das Jahr 2000 erlassenen und mit verfassungsrechtlichen Bestimmungen im Widerspruch stehenden Gesetzgebung in Sansibar befasst sich *Chris Maina Peter*. Der Autor stellt dar, wie sich damit die staatliche Exekutive weitreichende Bestimmungsmacht über die höchste religiöse Instanz in Gestalt des Mufti verschaffte. Begründet worden sei die Notwendigkeit dieser neuen Legislation mit dem Gewinn der Kontrolle über erstarkende radikal-islamische Splittergruppen. Für die muslimische Bevölkerungsmehrheit impliziere die Gesetzgebung eine staatlich legitimierte Einschränkung der verfassungsmäßig garantierten Vereinigungs-, Versammlungs- und Religionsfreiheit. Der Mufti werde in diesem Rahmen zu einem Agenten des Staates, während seine spirituellen Kompetenzen weitgehend ausgehöhlt würden (S. 185, 189).

Hatem Elliesie differenziert in seinem Beitrag über den Konflikt im Westen Sudans zwischen nationalen und internationalen Menschenrechtsinstrumenten (*human rights law*) einerseits und dem humanitären Völkerrecht (*humanitarian law*) andererseits. Mit zahlreichen Referenzen skizziert er den Verlauf des höchst vielschichtigen und langwierigen Konflikts. *Elliesie* zeigt auf, dass im Zuge des bewaffneten, jedoch nicht als international zu klassifizierenden Konflikts beide Seiten diejenigen Bestimmungen der Genfer Konventionen, welche auch für interne Konflikte gelten, massiv verletzt haben (S. 211 ff.). Eben-

falls habe der sudanesischer Staat, wie *Elliesie* analysiert, in diesem Konflikt verschiedene Bestimmungen des internationalen Menschenrechtsschutzes missachtet und sei damit seiner Hauptverpflichtung, nämlich dem Schutz der eigenen Bevölkerung, nicht nachgekommen (S. 216 f.).

Ann Elizabeth Mayer warnt in ihrer Einführung zu den Beiträgen über den Nahen Osten davor, in der Debatte über Menschenrechte die Bedeutung des Islam als Religion über zu bewerten (S. 237). Auf nationalstaatlicher Ebene gehe es den Regierungen primär um die Kontrolle der Macht und die Erhaltung eines repressiven Systems. Da die offiziellen Islamverständnisse länderspezifische sowie sich über die Zeit ändernde Unterschiede zeigten, wendet die Autorin in diesem Zusammenhang den Begriff „Islam“ im Plural an (S. 219, 221, 230). *Mayer* wirft den Regimes vor, die Definitionsmacht über die *Islams* zu beanspruchen, um im Rahmen eines politischen Diskurses Menschenrechtsverletzungen zu rechtfertigen und um sowohl interne als auch externe kritische Stimmen zum Schweigen zu bringen.

Im Beitrag von *Anna Würth* und *Claudia Engelmann* geht es um die Frage der Möglichkeiten und Grenzen Nationaler Menschenrechtsinstitutionen (NHRI), die zwischen Staat respektive finanzieller staatlicher Unterstützung einerseits und Zivilgesellschaft respektive Unabhängigkeit andererseits stehen (S. 240). Während ein direkter Einfluss der NHRI auf die staatliche Menschenrechtspraxis zu verneinen sei (S. 247), liege ihr Potenzial in der politischen Beheimatung der Menschenrechte, indem die Finanzierung der NHRI und das Rapportieren der Menschenrechtsverletzungen in staatliche Strukturen aufgenommen werde und nicht mehr nur zwischen Zivilgesellschaft und ausländischen Institutionen stattfinden würde. Gegen die NHRI sei jedoch auch schon verschiedentlich vorgebracht worden, dass sie je nach Umständen auch dazu beitragen können, eine um ihre Rechte kämpfende Zivilgesellschaft zu schwächen und zu fragmentieren (S. 254 f.). Diesem Problem könne durch eine pluralistische Repräsentation verschiedener sozialer Kräfte in den NHRI begegnet werden (S. 252, 255).

Naseef Naeem befasst sich mit dem Grundrecht auf heterosexuelle Selbstbestimmung, welches er dem Schutzbereich der Grundrechte auf freie Persönlichkeitsentfaltung und auf Unantastbarkeit der Menschenwürde zuweist. Obwohl sich diese beiden Grundrechte in den Verfassungen arabischer Staaten nicht explizit finden lassen, seien sie als Kern der Menschenrechte in ihnen dennoch verankert, womit auch das Recht auf heterosexuelle Selbstbestimmung umfasst sei. Arabische Staaten würden der Schutzpflicht dieses Freiheitsrechts jedoch nicht nachkommen, sondern dieses vielmehr pönalisieren, indem sie ihm patriarchal begründete Vorstellungen von Ehe, Moral und Familie entgegenstellten, die religiös legitimiert in Verfassungen und Gesetze Eingang gefunden hätten (S. 265 ff.). Im zweiten Teil seines Beitrags stellt *Naeem* die These des syrischen Reformdenkers Muḥammad Šaḥrūr vor, welche das Primat der Ehe zugunsten alternativer Partnerschaftsformen mit Berufung auf koranische Zitate relativiert, wodurch, wie *Naeem* argumentiert, den staatlichen Einschränkungen heterosexueller Selbstbestimmung die religiöse Rechtfertigungsbasis entzogen würde (S. 273–280).

In seinem Beitrag über die Entwicklung der machtpolitischen Strukturen in Ägypten ab der Juli-Revolution von 1952 analysiert *Bahey eldin Hassan* die Ursachen für die schlechte Menschenrechtsbilanz des Staates. Neben der Übermacht der präsidentialen Exekutive, flankiert von weiteren freiheitseinschränkenden Gesetzen, spiele auch das Legitimitätsdefizit der Regierung eine Rolle, das verschiedenen Formen des politischen Islam Aufwind gegeben hätte und mit einer zunehmend einflussreicheren Position des religiösen Establishments einhergegangen sei. Nach einer Phase politischer Öffnung in den Jahren 2004/2005 habe sich die menschenrechtliche Situation seither wieder verschlechtert (S. 284, 290). Die Schlussfolgerung des Autors, dass sich aus dem Dargelegten ein düsteres Bild ergebe, jedoch Lichtblicke auszumachen seien in der Form eines allmählich wachsenden Widerstands von Menschen, welche bereit seien, den Preis zu zahlen (S. 297), liest sich vor dem Hintergrund der seither eingetretenen Umwälzungen wie eine Prophezeiung.

Tim Lindsey führt die Beiträge über Asien mit Ausführungen über die rechtliche Entwicklung Indonesiens ein. Geprägt von der kolonialen Vergangenheit spiele bis heute die Frage der Abgrenzung zwischen den eigenen, als einheimisch bewerteten Traditionen einerseits und den als fremd empfundenen Bestimmungen andererseits eine wichtige Rolle, womit auch die Frage verbunden sei, wem die Kompetenz der Grenzziehung zustehe (S. 318). Der multiethnische Staat mit der weltweit grössten muslimischen Bevölkerung integrierte im Zuge der politischen Reformen ab Ende der 1990er Jahre einen breiten Menschenrechtskatalog in die Verfassung und ratifizierte zahlreiche internationale Konventionen (S. 302 f.). Gleichzeitig entwickelten sich auf regionaler Ebene Tendenzen zur Islamisierung von Gesetzen. Umstritten sei in diesem Zusammenhang, inwiefern es sich dabei um arabischen Kulturimperialismus handle, welcher die rechtliche Identität des indonesischen Islam bedrohe (S. 321). Der Autor prognostiziert eine weitere, aber nur graduelle Islamisierung der indonesischen Rechtsordnung bei gleichzeitig verstärkter Umsetzung internationaler Menschenrechte (S. 327).

In seinem Beitrag über afghanische Gerichtsverfahren analysiert *Tilmann Röder* die Diskrepanz zwischen den theoretisch zu gewährenden Rechten und der konkreten Gerichtspraxis, welche mit der Verletzung aller möglichen Rechte auf ein faires Verfahren einhergehe (S. 331–355). Ein Hauptproblem lokalisiert *Röder* in der bis heute weit verbreiteten Tradition der informellen Bereinigung von Konflikten, die eigentlich in die Kompetenz der staatlichen Justiz fallen würden (S. 342–344). Bei der Verankerung moderner Standards für ein faires Verfahren und von Rechtsstaatlichkeit im Allgemeinen bestehe ein großer interner Widerstand gegen vermeintlich unislamische Rechtsquellen, obwohl in den meisten Fällen moderne, von der Menschenwürde abgeleitete Verfahrensstandards und islam-rechtliche Regeln weitgehend übereinstimmen würden (S. 356 f.). Der Autor attestiert der afghanischen Justiz ein Potenzial für eine effektivere Umsetzung von Verfahrensstandards, unter anderem dank einer jüngeren Generation von juristischen Fachkräften, welche begonnen hätten, das Vertrauen der Bevölkerung in das Justizsystem zurück zu gewinnen (S. 358 f.).

Ayesha Shahid und *Javaid Rehman* thematisieren die familienrechtliche Gesetzgebung und Rechtsprechung Pakistans. Auf legislativer Ebene seien das Gewohnheitsrecht und kulturelle Normen, welche in Gesetzen religiös begründet worden seien, für die nur zögerlich voranschreitenden Rechtsreformen verantwortlich (S. 361). Die von *Shahid* und *Rehman* untersuchten Entscheide höherer Gerichte lassen jedoch unter anderem bei Streitpunkten finanzieller Art und im Bereich des Rechts auf freie Eheschließung sowie auf Scheidung fortschrittliche, frauenfreundliche Tendenzen erkennen, wobei sich die Gerichte in den meisten Fällen auf religiöse Quellen als Argumentationsbasis berufen hätten (S. 381–385).

In ihrem Beitrag über die Entwicklung der menschenrechtlichen Situation in Iran im Jahr 2008 dokumentiert *Irene Schneider* die Interaktion der Zivilgesellschaft mit dem iranischen Staat am Beispiel eines familienrechtlichen Gesetzesentwurfs, welcher vorsah, auf das Zustimmungserfordernis der ersten Ehefrau im Falle einer Zweitheirat zu verzichten. Um die Bestimmung zu Fall zu bringen, seien die dafür einstehenden Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft, Geistlichkeit und Justiz darauf bedacht gewesen, die Kompatibilität ihres Arguments mit dem Islam nachzuweisen (S. 409). Eine weitere Taktik hätte darin bestanden, auf den Zug der antiwestlichen staatlichen Ideologie aufzusteigen und zu argumentieren, dass die kritisierte Bestimmung die Struktur der Familie gefährden und zu moralischem Wertezwerg führen würde (S. 410). Das dargelegte Beispiel zeige, so *Schneider*, dass eine direkte Forderung nach Demokratie oder die Anwendung internationaler Menschenrechtsinstrumente im politischen Diskurs des Iran derzeit nicht akzeptiert werden könne, dass aber Raum für einen islamisch begründeten Reformdiskurs bestehe (S. 413 f.).

Der dritte Themenbereich des Sammelbandes hat die „Interaktion islamisch geprägter Länder und Organisationen mit internationalen Menschenrechtsinstituten“ zum Thema. Autorin des ersten Beitrags ist die im Jahr 2009 verstorbene *Hanna Beate Schöpp-Schilling*. Sie gewährt als langjähriges Mitglied des UN-Vertragsausschusses für die Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) eine detaillierte Einsicht in das Überprüfungsverfahren der Konventionsumsetzung und den in diesem Rahmen erfolgenden Dialog mit islamisch geprägten Vertragsstaaten. Der Fokus des Beitrags liegt auf dem Umgang mit den grundsätzlichen oder zu einzelnen Artikeln angebrachten Vorbehalten, welche, je allgemeiner sie gehalten sind, gegen Ziel und Zweck der CEDAW verstoßen können (S. 425 ff.). Aber selbst in diesem Fall bilde die Ratifikation des Abkommens eine begrüßenswerte Gesprächsgrundlage und eröffne Perspektiven im Hinblick auf Konkretisierungen und Rücknahmen von Vorbehalten (S. 427), was, wie *Schöpp-Schilling* anhand konkreter Beispiele darlegt, auch bereits geschehen sei.

Theodor Rathgeber untersucht die Position der durch 17 Mitgliedstaaten vertretenen Organisation für Islamische Zusammenarbeit (OIC; bis 2011: Organisation der Islamischen Konferenz) innerhalb des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen. Trotz ihrer vielfältigen Mitgliederstruktur sei die OIC zu einem einheitlichen Auftritt im Menschenrechtsrat in der Lage und verfüge über eine grosse Wirkungsmacht (S. 461 f.). *Rathgeber* bescheinigt der OIC, existierende Defizite im Menschenrechtsschutz zu Recht anzuprangern. Hingegen

wirft er den OIC-Mitgliedern vor, den Menschenrechtsrat als Plattform für nationalstaatliche Machtpolitik zu instrumentalisieren und dabei, im Widerspruch zur eigentlichen Zielsetzung des Menschenrechtsrates, auf die Begrenzung von Menschenrechten hinzuwirken (S. 462–467).

Der vierte Themenbereich ist dem Vorhaben gewidmet, „Menschenrechte und Islamisches Recht unter dem Blickwinkel des (Internationalen) Privatrechts“ zu betrachten. *Peter Scholz* plädiert in seinem Beitrag dafür, dem bisher vornehmlich am Grundgesetz gemessenen nationalrechtlichen Kernbereich der Rechtsordnung in Gestalt des *ordre public* eine völkerrechtliche Ausrichtung zu verleihen, um ihn dadurch in den Dienst der Durchsetzung internationaler Menschenrechte zu stellen (S. 480). Aufgrund der Ratifizierung der einschlägigen Abkommen durch die meisten islamisch geprägten Staaten haben internationale Menschenrechtsinstrumente für sie grundsätzlich Verbindlichkeit erlangt (S. 482 f.). Infolge unterschiedlicher Menschenrechtsverständnisse sei das Augenmerk darauf zu richten, die Einhaltung von Auslegungsgrenzen sicherzustellen, damit das Verständnis für universelle Menschenrechtsansprüche nicht einer sinnentleerten Beliebigkeit zum Opfer falle (S. 498). Im letzten Beitrag des Bandes unterzieht *Imen Gallala* die erbrechtlichen Bestimmungen und die Rechtspraxis Ägyptens und Tunesiens einer rechtsvergleichenden Analyse. Im Widerspruch zur verfassungsmäßig garantierten Religionsfreiheit sehen Bestimmungen der *šarī'a* Religionsverschiedenheit als Erbhindernis vor, was in Ägypten in einer einfachgesetzlichen Regelung verankert worden ist (S. 506 f.). Im Unterschied dazu enthält das tunesische Personalstatut kein solches Erbhindernis, was aber die Rechtsprechung in der Vergangenheit nicht gehindert hätte, ein solches gemäß der geforderten *šarī'a*-konformen Auslegung dennoch zu bejahen (S. 513–515). In den vergangenen Jahren sei jedoch eine davon abweichende Entwicklung festzustellen, indem tunesische Gerichte verschiedentlich der Religionsverschiedenheit als Erbhindernis mit einer verfassungsorientierten Auslegung eine Absage erteilt hätten (S. 517–521).

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass sich der besprochene Sammelband durch die Integration einer thematischen und perspektivischen Vielfalt auszeichnet, wobei seine besondere Attraktivität in den länderspezifischen Fallstudien liegt. Es ist unbestritten, dass die Staaten Nordafrikas und des Nahen Ostens eine zentrale Position in der islamischen Welt einnehmen. Jedoch ist als Forschungsdesiderat ein vermehrter Einbezug islamisch geprägter Staaten Osteuropas oder Zentralasiens zu nennen, auch wenn, oder gerade weil heute die entsprechenden Staaten über weitgehend säkulare, weder auf den Islam noch auf islamisches Recht Bezug nehmende Rechtsordnungen verfügen. Bei der Lektüre des gesamten Bandes erscheinen Ausführungen zu grundlegenden Prämissen und Postulaten bisweilen etwas repetitiv. Dieser Umstand impliziert gleichzeitig, dass jeder Beitrag einer selbständigen Lektüre zugänglich ist, wodurch dem Sammelband die Qualität eines Nachschlagewerks zukommt und allen zu empfehlen ist, welche eine Einstiegslektüre mit zahlreichen Vertiefungshinweisen suchen, sich eine Übersicht über theoretische Positionen und Kritiken verschaffen oder empirische Einblicke in die Thematik gewinnen möchten.

Amira Latif, Bern / Zürich